

45. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Rechtsberater wegen Sachwuchers strafbar, wenn die mit seiner Leistung im auffälligen Mißverhältnisse stehenden Vergütungen vereinbart waren? Zusammen-  
treffen von Sachwucher und Betrug.

## III. Straffenat. Urt. v. 23. Oktober 1911 g. N. III 543/11.

## I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neustettin.

## Gründe:

Der Angeklagte hat sich 1905 in L. als Rechtsberater niedergelassen und seine Dienste in Zeitungen mit dem Hinweise angeboten, daß sie im Vergleiche mit denen eines Rechtsanwalts oder Notars um ein Viertel oder die Hälfte billiger seien. Er hat von Anfang 1906 bis März 1909 solche Dienste geleistet. Die Strafkammer untersucht neunundvierzig derartige Dienstleistungen und kommt in 43 Fällen zur Annahme, daß sich der Angeklagte Vermögensvorteile habe gewähren lassen, die den Wert seiner Leistungen dergestalt überschritten, daß nach den Umständen dieser Fälle die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu den Leistungen standen.

Bei Feststellung dieses Mißverhältnisses stellt sich die Strafkammer auf den Standpunkt des Angeklagten, als des Gläubigers, und erörtert, welche Dienstvergütungen unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und der Art und des Maßes der geleisteten Dienste und der Höhe der in Betracht kommenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der Auftraggeber üblich und angemessen gewesen wären. Wenn in den Urteilsgründen bei Abwägung, ob ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung anzunehmen sei, auf die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Notare hingewiesen und weiter ausgeführt wird, es habe sich in L. ein Gerichtsgebrauch gebildet, nach welchem rechtsunkundige berufsmäßige Rechtsberater die halben Rechtsanwalts- und Notariatsgebühren beanspruchen könnten, so ist damit nicht ausgesprochen worden, daß schon durch die Überschreitung dieser als üblich bezeichneten Gebühren, etwa in dem Sinne, wie in § 302a St.G.B.'s von einer Überschreitung des üblichen Zinsfußes die Rede ist, das auffällige Mißverhältnis dargetan sei, sondern diese Erörterung bildet nur eine der Unterlagen, die bei der Vergleichung zwischen Leistung und Gegenleistung neben den übrigen Verhältnissen herangezogen sind.

Der Angeklagte beruft sich zu seiner Entlastung auf eine im Rechte anerkannte Vertrags- und auf die Gewerbefreiheit und meint, weil die Vermögensvorteile ihm von seinen Auftraggebern auf Grund

gegenseitiger Vereinbarungen gegeben worden seien, sei er nicht strafbar. Mit der Gewerbefreiheit hat der vorliegende Fall nichts zu tun. Eine schrankenlose Vertragsfreiheit ist aber im Rechte nicht anerkannt, wie namentlich die Bestimmung in § 138 B.G.B.'s ergibt, nach dessen Abs. 2 insbesondere ein Rechtsgeschäft nichtig ist, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung bergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile im auffälligen Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Nichtig ist somit jedes einzelne Rechtsgeschäft beim Vorliegen dieser Voraussetzungen. Es ist aber noch nicht strafbar. Denn, wie die Begründung zum Gesetze vom 19. Juni 1893, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, Druckf. Nr. 70 des Reichstags S. 3 und 4 erkennen läßt, ist es in Rücksicht auf die Dehnbarkeit der im § 302e St.G.B.'s enthaltenen Rechtsbegriffe mit der Sicherheit des Verkehrs für unvereinbar erachtet worden, jede Erzielung ungewöhnlichen Geschäftsgewinnes, mag sie auch im einzelnen Falle sittlich verwerflich erscheinen, ohne weiteres strafrechtlicher Verfolgung auszuweisen. Strafbar wird die Handlungsweise vielmehr erst dann, wenn sich aus dem Gesamtverhalten des Beschuldigten eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige wucherische Ausbeutung ergibt.

Der § 302e St.G.B.'s bedroht demnach mit Strafe denjenigen, der in bezug auf Rechtsgeschäfte anderer Art, als der in § 302a bezeichneten, einen anderen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ausbeutet. Darunter sind Rechtsgeschäfte jeglicher Art begriffen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 315), und das Erfordernis „in bezug auf“ ist gegeben, wenn zwischen den Rechtsgeschäften und den gewährten oder versprochenen Vergütungen ein erkennbarer Zusammenhang besteht (Entsch. in Straff. Bd. 27 S. 190, Bd. 28 S. 288). Ein solcher Zusammenhang ist dargetan zwischen den einzelnen Vergütungen und den Rechtsgeschäften des Angeklagten mit seinen Auftraggebern, gleichgültig, ob man sie als Dienst- oder als Werkverträge ansieht.

Auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 302e St.G.B.'s, Ausbeutung der Unerfahrenheit, gewerbsmäßiges Handeln, sind rechtsbedenkensfrei nachgewiesen. (Wird näher begründet.)

Damit ist die Bestrafung des Angeklagten nach § 302e St.G.B.'s gerechtfertigt.

Wenn in Einzelfällen Umstände angeführt werden, die an sich ein Tatbestandsmerkmal des Betrugs bilden können, so beispielsweise die wiederholten Behauptungen des Angeklagten gegenüber Auftraggebern, er könne noch höhere Beträge nach gesetzlichen Vorschriften fordern, so bliebe nur Raum für die Frage, ob sich nicht der Angeklagte des nach § 302e strafbaren Wuchers in Tateinheit mit einem Vergehen des Betrugs, § 263 St.G.B.'s, schuldig gemacht hat. Die Unterlassung einer Prüfung dieser Frage beschwert den Angeklagten nicht. Denn die behaupteten Tatsachen sind nur ein Teil seines Gesamtverhaltens bei der Ausbeutung seiner Auftraggeber und damit ein Teil seiner nach § 302e strafbaren Tätigkeit.

Das Rechtsmittel war daher zu verwerfen.